

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.1996

Geschäftszahl

96/05/0069

Rechtssatz

Bestimmungen über die Abstände von Grundstücksgrenzen und von Gebäuden iSd § 21 Abs 5 Krnt BauO 1992, welche auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen, ergeben sich entweder aus § 4 Krnt BauvorschriftenG bis § 10 Krnt BauvorschriftenG oder aus einem Bebauungsplan (vgl hierzu auch § 14 Abs 1 lit f Krnt GdPlanungsG).